

Amtsblatt der Stadt Essen

Amtliches Verkündungsorgan für das Stadtgebiet Essen



Nr. 18/2023

05. Mai 2023

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen	2
Ordnungsamt	2
74/2023 Allgemeinverfügung des Oberbürgermeisters der Stadt Essen anlässlich der Veranstaltung ESSEN ORIGINAL	2
Fachbereich für Statistik, Stadtforschung und Wahlen.....	10
75/2023 Nachrückverfahren in der Bezirksvertretung VIII der Stadt Essen.....	10
Sonstige Bekanntmachungen.....	11
Sparkasse Essen.....	11
76/2023 Kraftloserklärungen von Sparurkunden	11
Öffentliche Zustellungen	12
77/2023 Liste der öffentlichen Zustellungen	12

Amtliche Bekanntmachungen

Ordnungsamt

74/2023

Allgemeinverfügung des Oberbürgermeisters der Stadt Essen anlässlich der Veranstaltung ESSEN ORIGINAL

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528) in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) in der z.Z. gültigen Fassung erlässt

der Oberbürgermeister der Stadt Essen
anlässlich der Veranstaltung ESSEN ORIGINAL

folgende

Allgemeinverfügung

Für die in der Zeit vom 12. Mai bis 14. Mai 2023 in der Essener Innenstadt stattfindende Veranstaltung „ESSEN ORIGINAL“ wird Folgendes angeordnet:

1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

In den unter Ziffer 2 genannten Zeitraum sind das Mitführen und/oder das Benutzen von Glasbehältnissen, d. h. aller Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind wie z. B. Flaschen oder Trinkgläser, in dem unter Ziffer 3 angegebenen Bereich außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist lediglich das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkeliieferanten sowie durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot aus Ziffer 1 gilt für folgenden Zeitraum:

Freitag, 12.05.2023	16.00 – 01.00 Uhr
Samstag, 13.05.2023	11.00 – 01.00 Uhr
Sonntag, 14.05.2023	11.00 – 19.00 Uhr

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Verbot aus Ziffer 1 gilt für die durch folgende Straßen und Plätze eingegrenzten Bereiche:

- Kettwiger Straße ab Einmündung I. Dellbrügge einschließlich Burgplatz
- Porschekanzel
- Rathausvorplatz bis Ribbeckstraße
- Markt
- Flachsmarkt
- Fontänengasse von der Einmündung Schützenbahn bis Kopstadtplatz
- Kopstadtplatz
- Schwarze Horn
- I. Weberstraße bis zur Einmündung Kopstadtplatz
- Limbecker Straße bis zur Einmündung III. Hagen
- III. Hagen bis zur Einmündung Am Waldthausenpark
- Am Waldthausenpark von der Einmündung III. Hagen bis zur Einmündung II. Hagen
- II. Hagen
- Theaterplatz bis Einmündung Kettwiger Straße

Das Verbot erstreckt sich, wenn nicht anders angegeben, in den Grenzbereichen auf beide Straßenseiten. Der gesamte Geltungsbereich ist in der beigefügten Karte markiert. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. Zwangsmittel

Es wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 dieser Verfügung durch Mitführen oder Benutzen

- a) eines Glasbehältnisses mit einem Inhaltsvolumen bis 0,5 l ein Zwangsgeld in Höhe von 40,00 € je Behältnis,
- b) eines Glasbehältnisses mit einem Inhaltsvolumen bis zu 1 l ein Zwangsgeld in Höhe von 70,00 € je Behältnis sowie
- c) eines Glasbehältnisses mit einem Inhaltsvolumen über 1 l ein Zwangsgeld in Höhe von 100,00 € je Behältnis

angedroht. Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, kann das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen nach § 61 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVG NRW) auf Antrag der Vollzugsbehörde die Ersatzzwangshaft anordnen.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der z.Z. gültigen Fassung die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

6. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung zu den Ziffern 1 bis 3

Die Kulturveranstaltung „ESSEN ORIGINAL“ wird, außer in den Jahren 2020 sowie 2021 bedingt durch die Corona-Pandemie, seit mehr als 20 Jahren alljährlich in der Essener Innenstadt durchgeführt. Auf mehreren Bühnen (für 2023 sind drei Bühnenbereiche sowie diverse Aktionsstandorte geplant) sind je nach Bühnenstandort und Veranstaltungstag unterschiedli-

che Musikrichtungen vorgesehen. Bei schönem Wetter geht der Veranstalter von ca. 250.000 Besuchern aus.

Vergangene Veranstaltungsjahre haben einen stetigen Anstieg der zu entsorgenden Müllmengen gezeigt, wobei der Anteil des sog. Glasbruchs sehr hoch ist. Dieser Effekt lässt sich dadurch begründen, dass die Besucher aus Kostengründen mitgebrachte Glasbehältnisse (vorrangig gefüllt mit alkoholischen Getränken) nach der Leerung unsachgemäß entsorgten. Diese Behältnisse wurden auf den Boden gestellt, fallen gelassen oder bewusst zertreten. Der Glasbruch, der sich nicht nur im näheren Umfeld der Bühnen, sondern auch auf allen Zuwegen, d. h. also nahezu in der gesamten Innenstadt fand, stellte für die Besucher eine erhebliche Gefahr dar und konnte zu erheblichen Schnittverletzungen führen.

Um die Sicherheit der Veranstaltungsbesucher möglichst zu gewähren, hat die Stadt Essen anlässlich der Veranstaltung „Essen.Original 2011“ erstmalig ein Glasflaschenmitführungs- und -benutzungsverbot verhängt, welches letztendlich die Zahl der glasbedingten Rettungseinsätze auf ein Minimum reduzieren konnte. Aufgrund der positiven Erfahrungen wurde diese Maßnahme bei den Veranstaltungen in den Folgejahren ebenso erfolgreich praktiziert und wird aufgrund dessen in diesem Jahr erneut angewandt.

Das Einbringen mit Alkohol gefüllter Glasbehältnisse auf Veranstaltungsflächen hat sich in den Jahren zu einem immer größer werdenden gesellschaftlichem Problem entwickelt. Einerseits scheuen die Besucher an den Getränkeständen die für ihre Verhältnisse hohen Getränkepreise, andererseits hat sich die Angewohnheit entwickelt, bereits in der häuslichen Umgebung und auf dem anschließenden Weg zur Veranstaltungsfläche einen gewissen Alkoholpegel zu erreichen. Die dafür notwendigen Getränkevorräte werden also von vornherein mitgebracht oder in den umliegenden Einzelhandelsgeschäften und Trinkhallen käuflich erworben. Darüber hinaus nutzen jugendliche Veranstaltungsbesucher die problemlose Mitnahme alkoholischer Getränke z. B. im Rucksack oder schicken bei Bedarf volljährige Freunde vor, um Nachschub zu besorgen. Volltrunkene jugendliche Veranstaltungsbesucher prägen mehr und mehr das Bild einer Veranstaltung. Die Grundsätze des Jugendschutzes werden nicht beachtet.

Das mit dieser Allgemeinverfügung ausgesprochene Glasmitführungs- und -benutzungsverbot soll grundsätzlich nicht dazu dienen, den Alkoholkonsum einzudämmen. Hier liegt es in der Verantwortung jedes einzelnen Besuchers, dass für ihn verträgliche Maß realistisch einzuschätzen. Vielmehr soll das Glasmitführungs- und -benutzungsverbot bewirken, dass die Besucher u. a. durch die Verwendung anderer Materialien (z. B. sog. PET-Flaschen) einer durch den Glasbruch entstehenden Gesundheitsgefährdung nicht mehr ausgesetzt sind. Der Veranstalter steht nicht nur gegenüber seinen Besuchern in der Pflicht, eine möglichst gefährdungsarme Veranstaltung durchzuführen. Dazu gehört selbstverständlich auch die Maßnahme, an den veranstaltungseigenen Getränkeständen mittels einer Pfandregelung ausschließlich wiederverwendbare Kunststoffbehältnisse auszugeben.

Aus ordnungsbehördlicher Sicht kann der vermehrten Gefahr durch Glasbruch nur durch einen grundsätzlichen Verzicht auf Glasbehältnisse (sh. Ziffer 1) begegnet werden. Selbst eine alljährliche Aufstockung des Sicherheitspersonals des Veranstalters sowie der Mitarbeiter der Ordnungsbehörde könnte den Glasmissbrauch nicht verhindern, da die Zahl der privaten Sicherheitskräfte / städtischen Mitarbeiter in keiner Relation zur Besucherzahl steht. Das offensichtlich mangelnde Sicherheitsverständnis gerade der jüngeren Besucher lässt sich allein durch private Sicherheitskräfte und städtische Mitarbeiter der Ordnungsbehörde nicht mehr kompensieren.

Die Rechtsgrundlage für die getroffene Anordnung findet sich in § 14 Abs. 1 OBG. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Von Glasbehältnissen und dem damit verbundenen Glasbruch gehen Verletzungsgefahren nicht allein für die Veranstaltungsbesucher aus. Durch die Menge der auf dem Boden liegenden Glasbehältnisse und Scherben besteht daneben für Passanten sowie Ordnungs- und

Rettungskräfte eine erhebliche Stolper- und Verletzungsgefahr. Schnittverletzungen sind auch zu erwarten, wenn auf dem Boden liegende Glasbehältnisse - bewusst oder versehentlich – beim Gehen weggetreten werden und weitere Personen treffen. Glasbruch kann Verletzungen an Fußknöcheln und –sohlen oder, bei Stürzen, am gesamten Körper bedingen. Das Glasmitführungs- und –benutzungsverbot soll also vorrangig Verletzungen verhindern und dient dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Besucher, Ordnungs- und Sicherheitskräfte sowie unbeteiligter Passanten.

Das Verbot soll sicherstellen, dass möglichst keine Glasbehältnisse in den ausgewiesenen Veranstaltungsbereich gelangen. Als Veranstaltungsbereich wird somit nicht nur die unmittelbare Umgebung der Bühnen, sondern auch der dazwischen liegende fußläufige Bereich angesehen. Das Verbot ist geeignet, die beschriebenen Gefahren durch Glas und Glasbruch in einem stark frequentierten Bereich abzuwehren. Das Verbot ist außerdem erforderlich, da ein milderer Mittel nicht erkennbar ist.

Diese Allgemeinverfügung richtet sich nach Ziffer 1 an alle Personen, die sich im räumlichen Bereich zu Ziffer 3 aufhalten und Glasbehältnisse mit sich führen bzw. diese benutzen.

Allein die Anordnung von Maßnahmen gegen Personen, die durch das Abstellen oder Zerstören von Glasbehältnissen Verletzungsgefahren hervorrufen, erweist sich in der Praxis als unzureichend. Die räumliche Enge an den Veranstaltungsbühnen und auf den notwendigen Zuwegen lässt ordnungsbehördliche Maßnahmen gegen einzelne Störer nicht zu. Sofern im Einzelfall tatsächlich ein Störer als Verhaltensstörer festgestellt und zur Verantwortung gezogen werden könnte, stünde der Erfolg in keinem Verhältnis zu dem von der gesamten Veranstaltung ausgehenden Gefahrenpotenzial. Ein ausreichender Schutz der Veranstaltungsbesucher etc. wäre somit nicht gegeben.

Die in früheren Jahren gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, dass bisherige Maßnahmen (Aufstockung des Sicherheitspersonals, Ansprache der Besucher verbunden mit der Bitte, Glas in bereitstehenden Abfallbehältern zu entsorgen, Duldung von Flaschensammlern etc.) das Gefahrenpotenzial zwar verkleinern konnten, jedoch nicht ausreichten, um den Veranstaltungsbereich sicher zu gestalten. Erst die seit der Veranstaltung in 2011 jährlich verfügbaren Glasmitführungs- und –benutzungsverbote brachten den gewünschten Effekt, das von Glas ausgehende Gefahrenpotenzial möglichst auszuschließen.

Die Geeignetheit des Verbots nach Ziffer 1 zur Erhöhung der öffentlichen Sicherheit ist ohne Einschränkung gegeben. Das Ziel, Verletzungsgefahr durch Glasbruch möglichst auszuschließen, lässt sich durch keine andere Maßnahme als durch das Glasverbot erreichen. Die Geeignetheit des Verbots wird auch durch die Erfahrungen bestätigt, die andere Städte durch diese Maßnahme bereits gewinnen konnten. Hier ist es jeweils gelungen, die Gefahrenlage spürbar zu entspannen.

Ein anderes milderer Mittel zur Durchsetzung des gewünschten Erfolges, nämlich die Minimierung der Verletzungsgefahr, wird nicht gesehen. Ein konsequentes und zeitnahes Entfernen der Flaschen, Gläser und des sich anschließenden Glasbruchs während der Veranstaltungsdauer kann weder durch den Veranstalter noch durch die Entsorgungsbetriebe Essen sichergestellt werden. Die zu erwartenden Besuchermengen lassen eine zwischenzeitliche Reinigung der Veranstaltungsflächen nicht zu.

Eine Limitierung der Besucherzahl widerspräche dem Charakter der Veranstaltung, allen Bevölkerungs- und Altersschichten den Zugang zu einem kostenlosen Kulturprogramm zu bieten. Dieser Eingriff wäre sicherlich einschneidender als lediglich die Verhängung eines Glasmitführungs- und –benutzungsverbots.

Das Verhängen von Platzverweisen ist praktisch kaum umsetzbar und wird daher ebenfalls keinen besonderen Erfolg versprechen.

Das mit dieser Verfügung ausgesprochene Verbot zur Abwehr der Gefahr durch geworfenes oder herum liegendes Glas stellt unter Abwägung aller Möglichkeiten das mildeste Mittel dar. Der umgrenzte Veranstaltungsbereich und die sich an den Veranstaltungszeiten orientierende zeitliche Limitierung bedeuten für die Veranstaltungsbesucher lediglich eine verhältnismäßig geringe Einschränkung.

Das Verbot ist angemessen und leistet einen wesentlichen Beitrag zur körperlichen Unversehrtheit der Veranstaltungsbesucher, des eingesetzten Personals sowie unbeteiligter Dritter. Es entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach § 15 OBG.

Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als das Eigentum oder die allgemeine Handlungsfreiheit.

Das Glasverbot stellt zweifellos eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien vermindert werden kann. Durch das Verbot wird der Konsum von Getränken, auch alkoholischer, nicht verhindert. Alternativen wie Kunststoff- oder Hartplastikbecher und Plastikflaschen sind in vielen Varianten erhältlich und werden – nicht zuletzt aufgrund des gesteigerten Sicherheitsbedürfnisses bei Veranstaltungen – auch gerne angenommen bzw. verwendet.

Von dem unter Ziffer 1 angeordneten generellen Glasverbot sind Getränkeliieferanten und diejenigen Personen ausgenommen, die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mitführen. Damit besteht für Lieferanten und Anlieger innerhalb des Verfügungsbereiches die Möglichkeit, Getränke in den zu beliefernden Gewerbebetrieb bzw. nach Hause zu bringen. Durch diese Einschränkung kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass unbefugterweise Glasbehältnisse in den Verfügungsbereich zur dortigen Verwendung gelangen. Das mit dieser Verfügung ausgesprochene Glasbenutzungsverbot erscheint aber ausreichend, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen.

Der räumliche Geltungsbereich nach Ziffer 3 orientiert sich an den Bühnen- und Aktionssandorten und den dazwischen liegenden Zuwegen. Die Grenzen wurden unter der Berücksichtigung der Erfahrungen des Veranstalters, der Polizei, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes und des Sanitäts- und Rettungsdienstes festgelegt.

Aus den v. g. Gründen ist daher die Verfügung des Glasmitführungs- und –benutzungsverbot geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch angemessen.

Begründung zu Ziffer 4

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55 ff des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156) in der z.Z. gültigen Fassung.

Danach kann ein Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Das Zwangsmittel muss gem. § 58 VwVG NRW in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck stehen.

Zweck des Glasmitführungs- und –benutzungsverbot ist der möglichst umfassende Schutz der Veranstaltungsbesucher und von unbeteiligten Dritten vor von Glasbruch ausgehenden Gefahren. Führt eine vom Sicherheitspersonal mündlich vorgetragene Bitte, mitgebrachte Glasbehältnisse ordnungsgemäß zu entsorgen, nicht zum gewünschten Erfolg, ist die Festsetzung eines Zwangsgeldes i. S. d. § 60 VwVG NRW, dessen Höhe das wirtschaftliche Interesse des Betroffenen an der Nichtbefolgung des Verwaltungsaktes übersteigt, angebracht.

Begründung zu Ziffer 5

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der z.Z. gültigen Fassung. Sie ist zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass die Beseitigung der durch Glasbruch bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit keinen Aufschub duldet. Die Gefahren für Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen sind so schwerwiegend, dass ggf. der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht abgewartet werden kann. Hingegen steht das private Interesse an der Mitführung und Benutzung von Glasbehältnissen in öffentlichen Bereichen lediglich in einem zeitlich eng gefassten Rahmen zurück.

Durch die Vollzugsfolge wird die Versorgung der Veranstaltungsbesucher mit Getränken nicht eingeschränkt. Ebenso erfolgt keine Einschränkung hinsichtlich des durch die Besucher beabsichtigten Alkoholkonsums. Der persönliche Bedarf kann durch die Nutzung von Kunststoff- oder Pappbehältnissen problemlos gedeckt werden. Eine Hemmung der Vollziehung durch die Einlegung eines Rechtsmittels würde die Gefahr für die Gesundheit der Besucher, des eingesetzten Personals und Unbeteiligter in vollem Umfang bestehen lassen.

Es lässt sich daher festhalten, dass das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Verfügung und damit der Verhinderung von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen im Rahmen einer Güterabwegung evident überwiegt.

Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen beantragt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 in 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischen-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen

Hinweis:

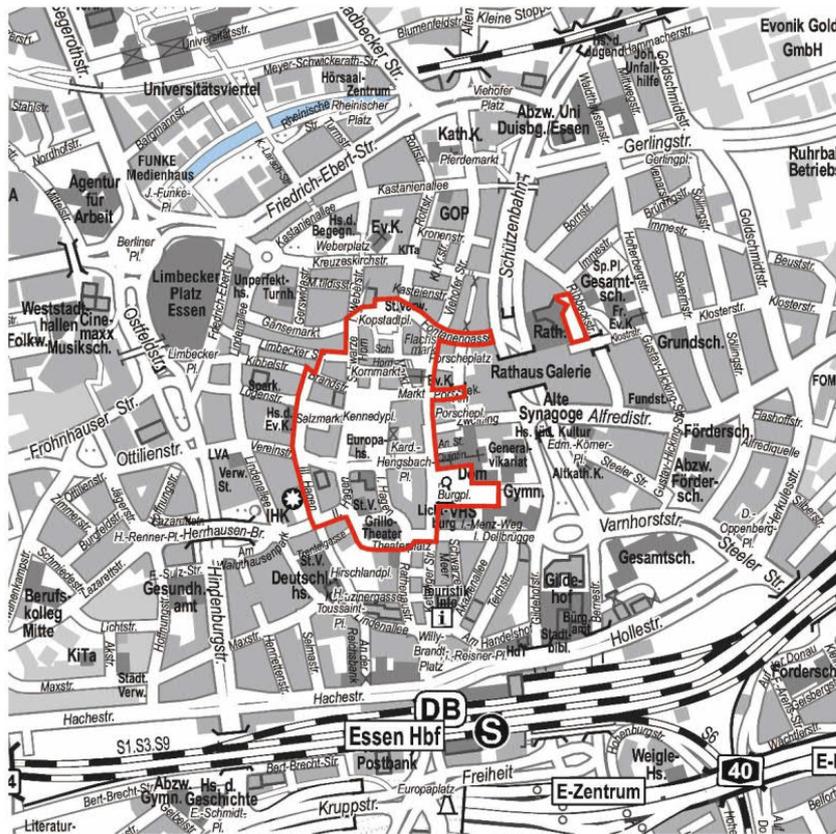
Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen beantragt werden.

Essen, den 28.04.2023

 88-32 260

gez. Christian Kromberg

Räumlicher Geltungsbereich des Glasmitführungs- und -benutzungsverbotes
anlässlich der Veranstaltung „ESSEN ORIGINAL“ vom 12. Mai bis zum 14. Mai 2023



Fachbereich für Statistik, Stadtforschung und Wahlen

75/2023

Nachrückverfahren in der Bezirksvertretung VIII der Stadt Essen

Herr Christian Mertens, Essen, ist mit Ablauf des 05.04.2023 als Vertreter der Freien Demokratischen Partei (FDP) aus der Bezirksvertretung VIII durch Verzicht ausgeschieden.

Gemäß § 45 i. V. m. § 46a des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit festgestellt, dass Herr Martin Spilker-Reitz, Essen, in die Vertretung einrückt.

Gegen die Feststellung der Nachfolge kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes (Stadt Essen),
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats Einspruch erheben.

Der Einspruch ist bei der Stadt Essen - Wahlleiter -, Wahlamt, Kopstadtplatz 10, 45127 Essen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

27. April 2023

Thomas Kufen
Oberbürgermeister
als Wahlleiter

 88-12 313

Sonstige Bekanntmachungen

Sparkasse Essen

76/2023

Kraftloserklärungen von Sparurkunden

Der Vorstand der Sparkasse Essen hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparurkunden für kraftlos erklärt:

300 239 247 4
300 257 619 1

300 111 020 8

Essen, den 27.04.2023

Sparkasse Essen
Erlar Tomio

Öffentliche Zustellungen

77/2023

Liste der öffentlichen Zustellungen

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehändigt.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Braun, Mathias Herbert Martin	Grabenstr. 96 45141 Essen	JobCenter Essen Mitte-Nord, ☎ 88-56 223
Haliti, Fikret		Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 416
Jovanovic, Lazar	Rahmstr. 117 45326 Essen	Kommunale Ausländerbehörde, ☎ 88-38 416
Jusuf, Armando		Jugendamt, ☎ 88-51 634
Malek, Gerald		Jugendamt, ☎ 88-51 637
Meyer, Thorsten	Söllingstr. 106 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte-Nord, ☎ 88-56 223
Osadnik, Daniel	Thiesstr. 17 45329 Essen	JobCenter Essen Nord, ☎ 88-56 306
Polishchuk, Vitaliy	Hospitalstr. 24 45329 Essen	JobCenter Essen Nord, ☎ 88-56 312
Romenska, Diana	Metzendorfstr. 74 45149 Essen	JobCenter Essen Süd I, ☎ 88-56 737
Romenska, Inna	Metzendorfstr. 74 45149 Essen	JobCenter Essen Süd I, ☎ 88-56 737
Ünal, Recep		Jugendamt, ☎ 88-51 662
Wang, Shuqin	Chazal Road 20 41179 Mönchengladbach	Zentrale Ausländerbehörde, ☎ 88-38 835

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.